

Satzung über die Wahl der Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Niedere Börde

Gemäß § 19 (5) des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiFöG) vom 5.März 2003 (GVBl. LSA S.48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23 Januar 2013 (GVBl.S38), hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedere Börde in seiner Sitzung am 20.10.2015 die nachstehende Satzung über die Wahl der Elternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Niedere Börde beschlossen.

§ 1

Durchführung der Wahl

- (1) Die Einladung zur Wahl erfolgt durch den Träger bzw. die von ihm beauftragte Leitungskraft der Kindertageseinrichtung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung in der Kindertageseinrichtung. Die jeweilige Elternvertretung der Tageseinrichtung sollte frühzeitig beteiligt werden.
- (2) Vor jeder Wahl wird ein Wahlvorstand gewählt, der aus zwei Personen besteht, von denen eine Person die Wahl leitet, die andere das Protokoll führt.
- (3) Die Eltern im Wahlvorstand sind wahlberechtigt und wählbar.
- (4) Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben.
- (5) Bei ordnungsgemäßer Ladung erfolgt die Wahl, unabhängig davon, wie viele Wahlberechtigte anwesend sind.
- (6) Die Wahl für die Gemeindeelternvertretung und dessen Stellvertretung kann in getrennten Wahlgängen erfolgen.
- (7) Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge den anwesenden Wahlberechtigten bekannt.
- (8) Wiederwahl ist zulässig.

§ 2

Wahlverfahren

- (1) Sofern kein Wahlberechtigter widerspricht, erfolgt die Wahl durch Handzeichen. Im Falle eines Widerspruchs wird eine geheime Wahl stattfinden.
- (2) Gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Falls wiederum Stimmengleichheit vorliegt, entscheidet das Los.

§ 3

Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt für die Elternvertretung sind nur Eltern, deren Kind die Kindertageseinrichtung besucht.
- (2) Die Eltern eines Kindes haben für jede Wahl zusammen nur eine Stimme. Sie haben sich vor dem Wahlvorgang zu erklären, wer von ihnen das Stimmrecht ausübt.
- (3) Haben Eltern mehrere Kinder zur Betreuung in der Einrichtung, besitzen sie auch mehrere Stimmen.

§ 4 Wählbarkeit

- (1) Wählbar für die Elternvertretung sind die Eltern des Kindes, welches die Kindertageseinrichtung besucht.
- (2) Unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder einer Familie in der Einrichtung, sollten nicht beide Elternteile gemeinsam als Vertretung und Stellvertretung für die Einrichtung in die Gemeindeelternvertretung gewählt werden.
- (3) Eltern, welche in dieser Kindertageseinrichtung tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar. Das andere Elternteil sollte sich nicht zur Wahl stellen.
- (4) Abwesende Eltern sind wählbar, wenn zuvor eine schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlgang vorliegt.
- (5) Wahlvorschläge können bei der Leitungsperson der Kindertageseinrichtung oder beim Wahlvorstand eingereicht werden.

§ 5 Protokoll

- (1) Über das Ergebnis der Wahl ist durch den Wahlvorstand Protokoll zu führen. Dieses muss enthalten:
 - Kindertageseinrichtung
 - Ort und Datum der Wahl
 - Namen des Wahlvorstandes
 - Anzahl der Wahlberechtigten
 - Feststellung der Ordnungsgemäßheit der Einladungen
 - Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten
 - Namen der Bewerber
 - Wahlergebnis
 - Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen
 - Zahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber
 - Zahl der Stimmenthaltung
- (2) Das Protokoll ist von beiden Personen des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.
- (3) Wahlunterlagen sind bis zum Abschluss einer Neuwahl beim Träger aufzubewahren und nach der nächsten Wahl zu vernichten.

§ 6 Wegfall der Wählbarkeit, Niederlegung

- (1) Der Verlust der Wählbarkeit nach der Wahl führt nicht automatisch zum Ausscheiden aus der Elternvertretung bzw. Gemeindeelternvertretung. Verlust der Wählbarkeit tritt beispielsweise ein, wenn der Betreuungsvertrag für das Kind oder die Kinder der Elternvertretung bzw. Gemeindeelternvertretung aus der Kindertageseinrichtung endet.
- (2) Eine Niederlegung der Vertretung ist möglich. Diese ist schriftlich bei dem Träger der Tageseinrichtung durch den Vertreter oder die Vertreterin anzuzeigen. Bis zur Anzeige besteht die Vertretungsbefugnis mit allen Rechten und Pflichten.
- (3) Die Elternvertretung bzw. Gemeindeelternvertretung ist durch den Träger über die Niederlegung und zu informieren.

§ 7

Eltern und andere Sorgeberechtigte

- (1) Unter Eltern werden Personen nach § 1626 BGB verstanden.
- (2) Steht das Personensorgerecht für das in der Kindertageseinrichtung betreute Kind einer oder mehreren anderen Personen zu, so gelten für diese Personensorgeberechtigten die Rechte der Eltern analog.

§ 8

Übergangsbestimmungen

- (1) Bis zur Konstituierung der jeweils neugewählten Elternvertretung übt die bisherige Elternvertretung ihre Tätigkeit weiter aus.
- (2) Die erstmalige Wahl der Elternvertretung bzw. Gemeindeelternvertretung nach dieser Satzung erfolgt spätestens im November 2015.
- (3) Zur konstituierenden Sitzung der Gemeindeelternvertretung lädt die Gemeinde Niedere Börde ein.

§ 9

Elternsprecher und Kuratorium

- (1) Sofern in einer Tageseinrichtung Gruppen gebildet werden, wird ein Elternsprecher je Gruppe für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Beide Eltern eines Kindes haben bei der Wahl für jedes gemeinsame Kind zusammen nur eine Stimme.
- (3) Wählbar ist, wer zu den Eltern der Kinder der jeweiligen Gruppe zählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen bekommt. Eine Mehrheit der Stimmen der Wahlberechtigten ist nicht verlangt.
- (5) Legt der Elternsprecher oder die Elternsprecherin das Wahlamt freiwillig nieder, rückt der stimmnächste Bewerber oder die stimmnächste Bewerberin nach. Die Wahlamtsniederlegung ist schriftlich anzuzeigen.
- (6) Die Elternschaft der Tageseinrichtung wählt Mitglieder für das Kuratorium. Sind in der Tageseinrichtung keine Gruppen gebildet, wählt die Elternschaft zwei Vertreter. Sind in der Tageseinrichtung Gruppen gebildet, bestimmt sich die Anzahl der zu wählenden Kuratoriumsmitglieder nach der Anzahl der Gruppen in der jeweiligen Tageseinrichtung.

§ 10

Vorsitz des Kuratoriums

Das Kuratorium bzw. die Gemeindeelternvertretung wählt in ihrer ersten Zusammenkunft einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende hat die Aufgabe, das Kuratorium nach außen zu vertreten. Zudem nimmt er die Einberufung und Leitung der Sitzungen vor.

§ 11

Gemeindeelternvertretung

- (1) Die Gemeindeelternvertretung besteht aus so vielen Vertretern, wie es Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Niedere Börde gibt.

- (2) Die Elternsprecher oder die Elternschaft jeder Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Niedere Börde wählen gemäß §19 Abs. 5 Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt in jedem zweiten Jahr zu Beginn des Betreuungsjahres, jedoch spätestens bis November für die Dauer von zwei Jahren einen Vertreter für die Gemeindeelternvertretung, sowie dessen Stellvertretung.
- (3) Sofern in einer Tageseinrichtung keine Elternsprecher gewählt werden, wählt die Elternschaft die Vertreter in die Gemeindeelternvertretung.

§ 12

Sprachliche Gleichstellung

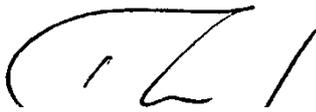
Personen-und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niedere Börde, 21.10.2015



Tholotowsky
Bürgermeisterin



Veröffentlichungsvermerke:

Die Satzung über die Wahl der Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Niedere Börde vom 20.10.2015, wurde im Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde Nr. 6 /2015, 10. Jahrgang, am 03.11.2015 veröffentlicht.